Absender/in

Gemeinde Knetzgau
Am Rathaus 2
97478 Knetzgau

Antrag

auf Erteilung eines Negativzeugnisses für Hunde

☐ **befristet**
(bis zum Alter von 18 Monaten)

☐ **unbefristet**
(ab einem Alter von 18 Monaten)

Für den nachfolgend beschriebenen Hund gilt die Vermutung als Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

Hiermit beantrage ich für den Hund ein Negativzeugnis als Nachweis, dass es sich bei dem Hund nicht um einen erlaubnispflichtigen Kampfhund handelt.

1. Antragsteller

Familienname	Geburtsname	Vornamen
Geburtsdatum / Geburtsort		Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		Tel.-Nr.

2. Angaben zum Hund

Rasse	Wurftag (ersatzweise Alter)	Geschlecht (bitte ankreuzen) ☐ männlich ☐ weiblich
Hund lebt im Haushalt seit	Zucht- und Rufname	Besondere Kennzeichen (z. B. Narben)
☐ Chipnummer oder ☐ Tätowiernummer: (Zutreffendes ankreuzen und Nummer eintragen)		

- Sind hinsichtlich der Hundehaltung sicherheitsrechtliche Vorfälle (z. B. Beißvorfälle) bekannt?
 ☐ nein ☐ ja (bitte separates Blatt mit genauer Schilderung des Vorfalls/der Vorfälle beifügen)
- Wurden von einer anderen Gemeinde sicherheitsrechtl. Auflagen angeordnet? (z. B. Leinenpflicht, Maulkorbzwang)
 ☐ nein ☐ ja (bitte Auflagen auf Rückseite benennen und/oder nach Möglichkeit Bescheid beifügen)
- ☐ zwei Fotos (Front und Seite) liegen dem Antrag bei
- ☐ Sachverständigengutachten und ☐ Versicherungsnachweis liegen dem Antrag bei

3. Angaben zum Vorbesitzer

Familienname	Geburtsname	Vornamen
Wohnanschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		Tel.-Nr.

Wichtige Hinweise

- Auch für Mischlinge (z. B. Rottweiler-Mischling) ist ein Antrag erforderlich.
- Ab einem Alter des Hundes von 18 Monaten ist zusätzlich ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen vorzulegen.
- Beim Wechsel des Hundehalters verfällt das Negativzeugnis und muss vom neuen Halter neu beantragt werden.

Ort, Datum	Unterschrift

MERKBLATT ERTEILUNG EINES NEGATIVZEUGNISSES FÜR HUNDE

Allgemeine Hinweise

Besonderheiten für Hunde mit Kampfhundeeigenschaft (= Hunde Kategorie I und Hunde Kategorie II ohne Negativzeugnis):

- Haltung nur bei berechtigtem Interesse (Reines Liebhaberinteresse genügt nicht!)
- besondere Haltererlaubnis erforderlich, die mit hohen Auflagen verbunden wird
- erhöhter Steuersatz (zzt. 350,00 € pro Jahr)

Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden. Das gilt auch für die unter Kategorie II aufgeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.

Hunde der Kategorie I

Bei Hunden der Kategorie I (Pitbull, auch American Pitbullterrier, Bandog, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Tosa-Inu, sowie allen Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden) ist eine **Genehmigung zum Halten erforderlich**.

Die Haltung eines Hundes der Kategorie I ist in Bayern von einer besonderen Erlaubnis abhängig, die nur unter äußerst engen Voraussetzungen erteilt wird. So muss der Halter ein **berechtigtes Interesse** nachweisen (ein reines Liebhaberinteresse genügt nicht).

Gegen seine Zuverlässigkeit dürfen keine Bedenken bestehen. Schließlich dürfen auch keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz drohen.

Ohne Nachweis eines berechtigten Interesses und ohne die erforderliche Zuverlässigkeit des Halters wird die Erlaubnis zur Haltung von Kategorie I Hunden im Gemeindebereich nicht erteilt!

Hunde der Kategorie II

Hunde der Kategorie II: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler

Hunde der Kategorie II gelten dann nicht als Kampfhunde, wenn im Einzelfall durch **Sachverständigengutachten** nachgewiesen wird, dass das Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweist. In diesem Fall wird ein sogenanntes "Negativzeugnis" erteilt. Durch die Erteilung des Negativzeugnisses wird der Hund nicht als Kampfhund eingestuft – mit der Folge, dass eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes nicht erforderlich wird.

Negativzeugnis für Hunde der Kategorie II

Der Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses ist für Hunde, für die die Vermutung als Kampfhund gilt (= Hunde der Kategorie II), immer zu stellen. Auch für Mischlinge (z. B. Rottweiler-Mischling) ist ein Antrag erforderlich.

Ist der Hund jünger als 18 Monate, wird zunächst ein befristetes Negativzeugnis erteilt. Sobald der Hund das Alter von 18 Monaten erreicht hat, ist unverzüglich ein (neuer) Antrag für ein unbefristetes Negativzeugnis zu stellen.

Über die Erteilung eines unbefristeten Negativzeugnisses kann erst dann entschieden werden, wenn das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt.

Terminvereinbarungen mit den Sachverständigen für das erforderliche Gutachten sind rechtzeitig zu stellen!

Stand: Oktober 2026